

AKTUELLE THEMEN IM FACHVERBAND DER REISEBÜROS 4. QUARTAL 2022

Kollektivvertrag	2
Margensteuer	3
✓ Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien	3
Energie	4
✓ Energiekostenzuschuss 2.....	4
Imagewerbung.....	4
✓ Facebook-Imagekampagne	4

Kollektivvertrag

Nach 3 intensiven Verhandlungsrunden konnte am 21.12.2022 ein Kollektivvertragsabschluss für das Jahr 2023 vereinbart werden.

Die kollektivvertraglichen **Mindestgehälter** (samt allfälliger Reformbeträge = Grundgehalt) und das **Gehalt für Ferialangestellte** werden jeweils mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2023 um **7,6 %** erhöht. Die sich ergebenden Beträge sind **kaufmännisch auf volle Eurobeträge** zu runden.

Überzahlungen:

Gemäß Abschnitt XVIII, Teil A, Ziffer 13 des Kollektivvertrags kann die kollektivvertragliche Erhöhung bis zu **50 % in bestehende Überzahlungen eingerechnet** werden.

Für das Jahr 2023 wird **empfohlen**, die Überzahlung **in vollem Umfang** aufrechtzuerhalten, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse im Betrieb dies erlauben.

Das Lehrlingseinkommen beträgt ab 1.1.2023:

1. Lehrjahr: € 700
2. Lehrjahr: € 850
3. Lehrjahr: € 1.180
4. Lehrjahr (Doppellehre): € 1.456

Abfertigungsdienste

Die Beträge für die außerhalb der Arbeitszeit geleisteten Abfertigungsdienste (gemäß VII, Ziffer 6 des KV) werden ebenfalls mit Wirksamkeit per 1.1.2023 von € 17,00 auf € **18,00** bzw. von € 34,00 auf € **37,00** erhöht.

Teuerungsprämie

Alle **vollzeitbeschäftigten** Angestellten erhalten als Teuerungsausgleich eine steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie gemäß § 49 Abs. 3 Z 30 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und § 124b Z 408 lit. a Einkommensteuergesetz (EStG 1988) in Höhe von € **35 pro Monat** (= € **420 für das gesamte Kalenderjahr 2023**).

Teilzeitkräfte (inkl. geringfügig Beschäftigte) erhalten die Teuerungsprämie **aliquot**, entsprechend dem vertraglich vereinbarten Arbeitszeitausmaß.

Angestellte, die während des Kalenderjahres/Kalendermonats eintreten bzw. deren Dienstverhältnis während des laufenden Jahres/Monats endet oder beendet wird, erhalten die Teuerungsprämie entsprechend der Beschäftigungsdauer aliquot. Kein Anspruch besteht bei einer gerechtfertigten Entlassung bzw. einem ungerechtfertigten Austritt.

Für entgeltfreie Zeiten besteht kein Anspruch auf die Teuerungsprämie.

Lehrlinge erhalten zu denselben Bedingungen eine steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie in Höhe von **€ 20 pro Monat (= € 240 für das gesamte Kalenderjahr 2023)**.

Die Teuerungsprämie ist **entweder monatlich** mit einem Betrag von je € 35 (bei Lehrlingen € 20) **oder jeweils gemeinsam mit den Sonderzahlungen** mit einem Betrag von je € 210 (bei Lehrlingen € 120) zu bezahlen. Dem Arbeitgeber steht es frei, den Zahlungstermin vorzuziehen und/oder einen höheren Betrag als Teuerungsprämie im Rahmen des § 124 b 408 EStG bzw. § 49 Abs. 3 Z 30 ASVG auszubezahlen.

Bei diesen Teuerungsprämien handelt es sich um zusätzliche Zahlungen, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.

Darüber hinaus wurden folgende Änderungen im rahmenrechtlichen Teil vereinbart:

- ✓ Förderungen von Internatskosten müssen jedenfalls dem Lehrling zugutekommen.
- ✓ Besuch Berufsschule: Ersatz der Fahrkosten 4x/Lehrgang (anstatt 3) - Empfehlung Nutzung Jobticket.
- ✓ Konkretisierung bei der Ersteinstufung von Mitarbeitern in Bezug auf die Anrechnung von Vordienstzeiten.
- ✓ Bei der Umstufung in eine höhere Verwendungsgruppe muss das neue KV-Gehalt mind. 5 % höher sein.

Alle Details sowie den neuen Kollektivvertrag mit Gehaltstabellen finden Sie [hier](#).

Margensteuer

✓ **Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien**

Die neuen UmsatzsteuerRL wurden im Dezember veröffentlicht. Die vom Fachverband im Herbst bei einem Gespräch mit dem BMF angeregten Punkte wurden aufgenommen.

- Ausnahme für die Einräumung von Eintrittsberechtigungen und Leistungen von MICE-Agenturen: Klarstellung, dass diese Ausnahme auch für Unternehmer gilt, die die Kongresspackages (weiter) verkaufen sowie für Agenturen, die Gesamtpackages für Veranstalter schnüren (RZ 2947 „Veranstalter“ wurde durch „Unternehmer“ ersetzt).
- Gemischte Reiseleistungen (Rz 2947 - Zusammentreffen von vermittelten und besorgten Reiseleistungen): Eine Beförderungsleistung wird als unbedeutende Nebenleistung definiert, wenn sie keinen eigenen Zweck erfüllt und nur dazu dient, die Hauptleistung, die nicht der Margensteuer unterliegt, optimal zu nutzen. Beispiel: Innerstädtische Personenbeförderung (=Nebenleistung) zu einem Galadiner (= Hauptleistung, die nicht der Margensteuer unterliegt) durch ein zugekauftes Busunternehmen.
- Das Thema Gästekarten wurden in Rz 2999 ergänzt.

Seit 1.1.2023 ist darüber hinaus die grenzüberschreitende Beförderung von Personen mit Eisenbahnen für den österreichischen Streckenteil von der Umsatzsteuer befreit (Abgabenänderungsgesetz 2022). Dies gilt auch für die Vermittlung.

Energie

✓ Energiekostenzuschuss 2

Am 22. Dezember 2022 hat die Bundesregierung den Energiekostenzuschuss 2 (EKZ 2) für Unternehmen und Betriebe präsentiert. Dieser gilt von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023. Außerdem wurde der Förderzeitraum des Energiekostenzuschuss 1 (EKZ 1) bis Ende Dezember 2022 verlängert.

Alle bisher verfügbaren Infos finden Sie [hier](#).

Sobald die entsprechenden Richtlinien vorliegen, werden wir Sie informieren.

Imagewerbung

✓ Facebook-Imagekampagne

Die Imagekampagne läuft insgesamt sehr zufriedenstellen. Im Jahr 2022 konnten wir eine Reichweite von rund 780.000 Personen erzielen.



Gerne möchten wir noch einmal auf die Möglichkeit hinweisen, Ihr Unternehmen im Rahmen der Reisebüro-Imagekampagne zu bewerben. Die Teilnahme an der Kampagne ist für Reiseveranstalter eine gute Gelegenheit sich zu präsentieren und viele potenzielle Kunden zu erreichen. **Mit der Spende eines Reisegutscheins in der Höhe von 500 Euro können Sie Teil der Imagekampagne werden.** Sie helfen damit auch, die Reichweite der Imagekampagne im Gesamten zu erhöhen, sodass unsere Kernbotschaften - unter anderem zu den Vorteilen einer Buchung im Reisebüro - noch mehr Leute erreichen.

Details zur Kampagne finden Sie [hier](#).

Die Facebook-Seite ist unter www.facebook.com/inmeinreisebuero abrufbar. Auch auf Instagram sind wir unter www.instagram.com/mein.reisebuero vertreten.

Die Sujets der Kampagne können Sie [hier](#) kostenlos runterladen und auf Ihren eigenen Kanälen verwenden. Insbesondere möchten wir Sie auch auf unsere [Imagevideos](#), die Sie ebenfalls verwenden können, aufmerksam machen!